

Ingke Klimas



12.09.2025

Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Eißholzstraße 30- 33
10781 Berlin

**Betrefft: Beschwerde gem. § 172 Abs. 2 StPO gegen die Einstellung des
Ermittlungsverfahrens (Az. [REDACTED]), sowie
Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwältin Lösing**

Es wird gemäß § 172 Abs. 2 StPO Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.09.2025 (Az. [REDACTED]) erhoben, wegen unterlassener Strafverfolgung in Bezug auf den hinreichenden Tatverdacht u. a. wegen

- Kindesentziehung (§ 235 StGB),
- Rechtsbeugung (§ 339 StGB),
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB),
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB),
- falscher Verdächtigung (§ 164 StGB),
- Verleumdung (§ 187 StGB),
- Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)

durch die im Verfahren 252 Js 3163/25 benannten Personen.

Diese Einstellung stellt eine Verweigerung effektiver Strafverfolgung dar.

Sie ignoriert dokumentierte Straftaten, verkennt die Beweislage und schützt nachweislich Beteiligte, die ein vierjähriges Kind systematisch und unter Missbrauch staatlicher Macht von seiner Mutter getrennt haben.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist gehalten, das Ermittlungsverfahren unverzüglich aufzunehmen und die Anklagereife zu prüfen.

Die Voraussetzungen nach § 170 Abs. 1 StPO sind längst erfüllt.

Die Einstellung der Ermittlungen überrascht nicht.

Die Entscheidung erfolgt durch dieselbe Abteilung, deren Leiter, Oberstaatsanwalt Georg Bauer, am 12.08.2025 in einem persönlichen Gespräch im Justizgebäude körperlich auf mich zuging, mich anschrie, mir mit der Faust drohte und mich gewaltsam aus seinem Büro drängte, und mich dann als „nicht bei Trost“ und als „Querulantin“ bezeichnete.

Diesen Vorgang habe ich am 14.08.2025 mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft angezeigt. (**Anlage 1**)

Ich hatte darin ausdrücklich gefordert, dass die Ermittlungen zum Verfahren [REDACTED] aus der Zuständigkeit dieser Stelle herausgenommen und durch die Generalstaatsanwaltschaft übernommen werden.

Um Einflussnahme und institutionellen Selbstschutz zu verhindern, und vor allem, um auszuschließen, dass meinem Kind aufgrund sachfremder Motive oder persönlicher Vorbehalte gegen mich der gesetzlich gebotene Schutz vorenthalten wird.

Statt einer unabhängigen Prüfung wurde die Strafanzeige und die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt Bauer mit Schreiben vom 22.08.2025 durch die Generalstaatsanwaltschaft an genau jene Behörde zurückverwiesen, in der der Beschuldigte selbst als Hauptabteilungsleiter tätig ist. (Anlage 2)

Dass Oberstaatsanwältin Jung mir mit Schreiben vom 22.08.2025 mitteilte, für eine Beziehung der Ermittlungsakte [REDACTED] durch die Generalstaatsanwaltschaft bestehe „derzeit keine Veranlassung“, obwohl ihr zu diesem Zeitpunkt eine strafrechtlich relevante Tonaufnahme, ein dokumentierter körperlicher Angriff durch einen Behördenleiter sowie meine ausdrückliche Aufforderung vorlag, sich um den Schutz meines vierjährigen Kindes und die institutionelle Verantwortlichkeit in diesem Verfahren zu kümmern, stellt nicht nur eine Missachtung ihrer Dienstpflichten gemäß § 36 BeamStG dar, sondern begründet den Anfangsverdacht einer Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB). (Anlage 2)

Dass ein mutmaßlich gewalttätiger Behördenleiter nach einer solchen Anzeige weiter über Ermittlungen zu schweren Grundrechtsverletzungen an meinem Kind und mir verfügen darf, ist nicht nur ein Verstoß gegen jede Form der Gewaltenteilung, sondern eine akute Gefährdung der körperlich-seelischen Unversehrtheit meines Kindes, und meiner Grundrechte.

Der Vorgang zeigt exemplarisch, dass es hier nicht um individuelle Fehleinschätzungen geht, sondern um ein institutionelles Schutzsystem, das sich selbst verteidigt, auch dann, wenn es Gewalt ausübt, Strafanzeigen verschleppt oder rechtswidrige Trennungssituationen stützt.

1. Sachverhalt und Beweislage

Die der Beschwerde zugrundeliegende Strafanzeige vom 16.07.2025 (nebst umfangreicher Nachträge vom 28.07., 31.07. und 16.08.2025) dokumentiert detailliert und mit belastbaren Nachweisen:

- die rechtswidrige Trennung meines Sohnes [REDACTED] von seiner primären Bezugsperson durch bewusste Falschdarstellungen im familiengerichtlichen Verfahren
- die gezielte institutionelle Verdrehung von Tatsachen durch zentrale Akteure (u. a. Verfahrensbeiständin Steiger, Richterinnen Schorn und Dietrich, Umgangspflegerin Büttner)
- die systematische Ausblendung entlastender Beweise, darunter ein schriftlicher Bericht der Charité-Kinderschutzambulanz, der dem Jugendamt nachweislich am 17.05.2024 vorlag
- die Missachtung eines rechtskräftigen Umgangsbeschlusses vom 31.01.2025
- und die fortgesetzte Täuschung über den psychischen Zustand der Mutter, obwohl ein psychiatrisches Gutachten vom November 2024 explizit keine Auffälligkeiten festgestellt hatte.

Diese Tatsachen sind durch Tonaufnahmen, Transkripte, Schriftsätze, gerichtliche Vermerke, Chatverläufe und E-Mail-Korrespondenz vollständig belegt.

Dass die Staatsanwaltschaft pauschal von „nicht belegbaren Vorwürfen“ spricht, ist vor diesem Hintergrund nicht nur unzutreffend, sondern rechtsverweigernd.

2. Fehler und Versäumnisse der Staatsanwaltschaft

Unzutreffender Maßstab bei der Bewertung des Tatverdachts.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Berlin vom 01.09.2025 legt einen Maßstab zugrunde, der über § 170 Abs. 2 StPO hinausgeht.

Die Behauptung, es müsse „mit Wahrscheinlichkeit“ zu einer Verurteilung kommen, verkennt die geltende Schwelle zur Anklageerhebung.

Ein hinreichender Tatverdacht liegt bereits dann vor, wenn nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen die Verurteilung überwiegend wahrscheinlich ist.

Diese Schwelle ist angesichts der vorliegenden Beweismittel deutlich überschritten.

Die Beweiskette ist in ihrer Dichte, Eindeutigkeit und Belastbarkeit nicht relativierbar.

3. Fehlende Sachverhaltaufklärung / Verstoß gegen § 160 Abs. 1 StPO

a) Am 18.08.2025 wurde mir in der zuständigen Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft Berlin mitgeteilt, dass Staatsanwältin Lösing ab Montag, den 25.08.2025, aus dem Urlaub zurückkehre und dass ihr die Vorgänge am Donnerstag, den 28.08.2025, vorgelegt würden.

Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens trägt das Datum vom 01.09.2025.

Angesichts des Umfangs der eingereichten Anzeigen ist es schlicht ausgeschlossen, dass in diesem Zeitraum eine vollumfängliche, sachgerechte Prüfung aller Unterlagen im Sinne des § 160 Abs. 1 StPO erfolgt ist.

Allein die Strafanzeige vom 16.07.2025 umfasst 33 Seiten Haupttext sowie 61 Anlagen, darunter das Transkript des Gerichtstermins am Kammergericht (Anlage 64, Anzeige 16.07.2025), das auf der Tonaufnahme des Termins basiert, sowie der von Richterin Dietrich selbst erstellte Vermerk (Anlage 70, Anzeige 16.07.2025), aus dem sich eine inhaltliche Fälschung des gerichtlichen Protokolls ergibt.

Eine Verfahrenseinstellung ist angesichts dieser Beweislage weder mit dem Legalitätsprinzip vereinbar noch strafverfahrensrechtlich haltbar und begründet den Anfangsverdacht einer Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB).

Zudem ergibt sich aus dem Inhalt der Einstellungsgrundbegründung vom 01.09.2025 eindeutig, dass sich die Staatsanwältin ausschließlich mit dem zuletzt eingereichten Nachtrag vom 16.08.2025 befasst hat, der sich auf die Mitarbeiterin des Jugendamts, Frau Ellinghaus, bezieht. (**Anlage 3**)

Nur dieser Teil wird aufgegriffen und kommentiert, während keine der übrigen Anzeigen auch nur erwähnt wird.

Ein derart selektives Vorgehen, bei gleichzeitiger Einstellung des Gesamtverfahrens, stellt einen Verstoß gegen die Aufklärungspflicht der Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 1 StPO dar.

b) Die Staatsanwältin führt aus, Frau Ellinghaus könne „kein gegenteiliges Verhalten nachgewiesen werden“.

Das ist unzutreffend.

Frau Ellinghaus hat am 22.05.2024 in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Kammergericht erklärt, der Bericht der Charité-Kinderschutzambulanz liege noch nicht vor.

Tatsächlich ist belegt, dass der Bericht, datiert auf den 17.05.2024, dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf noch am selben Tag zugegangen ist.

Zeugin hierfür ist die Berichtsverfasserin, Dr. Fenske, Rechtspsychologin der Charité.

Der Bericht enthält nicht nur die Empfehlung zur Rückführung des Kindes sondern stellt ausdrücklich fest, dass keine weiterführende Maßnahmen durch das sogenannte Helfer-System erforderlich sind.

Keine Umgangspflege, kein begleiteter Umgang, keine Familienhilfe.

Die Übergaben könnten über die Kita organisiert werden.

Frau Ellinghaus hat diese Einschätzung vorsätzlich zurückgehalten.

Sie hat damit nicht nur einen zentralen Entlastungsbeweis der Mutter unterdrückt, sondern sich in Widerspruch zur fachlichen Expertise einer hochqualifizierten Kinderschutzstelle gestellt und stattdessen eigenmächtig gegenüber dem Gericht pädagogische Empfehlungen abgegeben.

Das ist nicht nur Amtsanmaßung, sondern gezielte Manipulation eines familiengerichtlichen Verfahrens, mit schwerwiegenden Folgen für das betroffene Kind.

Durch die bewusste Zurückhaltung des Berichts der Charité wurde verhindert, dass das Kind umgehend zur Mutter zurückgeführt wird.

In der Folge wurde das Kind durch staatlich legitimierte Entziehung seiner primären Bindungspersog, emotional schwer misshandelt.

Das ist nicht nur Kindesentziehung (§ 235 StGB), sondern eine vorsätzliche Beihilfe zur Kindeswohlgefährdung durch institutionelles Wegsehen und systemgesteuerte Entfremdung. (Anlage 12)

c) Die Weiterführung des Helfer-Systems erzeugte institutionelle Abhängigkeiten und öffentliche Mittelzuflüsse.

Allein gegenüber dem Träger Praxis Langer wurden, dokumentiert, Leistungen abgerechnet, deren tatsächliche Durchführung bestritten wird.

Ich habe daher am 10.07.2025 Strafanzeige wegen Subventionsbetrugs gegen die Praxis Langer und beteiligte gestellt, die von StA Lindner am 18.07.2025 zunächst abgelehnt wurde, aber nach meiner Beschwerde vom 31.07.2025 durch Oberstaatsanwalt Rebentisch nun Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens ist. (**Anlage 4, 5, 6 und 7**)

Die Rolle von Frau Ellinghaus ist in diesem Kontext nicht isoliert zu betrachten.

Sie war zunächst zuständige Sachbearbeiterin, später wurde Herr von Flotow als Nachfolger benannt.

Ob und in welcher Weise interne Abstimmungen zwischen Jugendamt und Träger zur Aufrechterhaltung nicht gerechtfertigter Maßnahmen erfolgt sind, ist Gegenstand weiterer Prüfung.

4. Hinweis auf dokumentiertes Systemverhalten und bevorstehende öffentliche Sichtbarkeit

Es ist bereits nachweisbar, dass der hier dokumentierte Vorgang kein Einzelfall ist.

Ich stehe in Kontakt mit einer wachsenden Zahl von Betroffenen, die in nahezu identischer Konstellation vom Amtsgericht Schöneberg von ihren Kindern getrennt wurden, häufig unter Bezug auf stereotype Begründungen wie „zu enge Mutter-Kind-Bindung“ oder „Manipulation gegen den Vater“, in Konstellationen, in denen der Vater das alleinige Sorgerecht anstrebt und das Familiengericht auf Stellungnahmen von immer denselben Personen zurückgreift:

- Mitarbeitende des Jugendamts Steglitz-Zehlendorf (u. a. Ellinghaus, von Flotow, Frau Yilmaz)
- Verfahrensbeiständinnen (z. B. Steiger oder auch Luther, die trotz Entpflichtung wegen fehlender Eignung und nachgewiesener persönlicher Voreingenommenheit weiterhin vom Amtsgericht Schöneberg als Verfahrensbeistandin eingesetzt wird)
- oder Umgangspflegerinnen (z. B. Büttner).

Diese Stellungnahmen gleichen sich zum Teil wörtlich, bei Frauen, die einander nicht kennen und gegen die in unterschiedlichen Verfahren argumentiert wird.

Auch die eingesetzten Maßnahmen sind strukturell wiederkehrend:

begleiteter Umgang, Familienhilfe, Umgangspflege,
Sachverständigengutachten, mit dokumentierten Fallkosten im fünfstelligen
Bereich.

Ein signifikanter Teil dieser Maßnahmen wird durch öffentliche Mittel finanziert.

Ich weise die Generalstaatsanwaltschaft erneut darauf hin, dass ein strukturiertes Projekt zur systematischen Erfassung und Auswertung dieser Muster angelaufen ist, und dass dieses Projekt auf eine öffentliche Aufarbeitung zielt.

Es wird dokumentiert werden, wie häufig es zur Trennung kleiner Kinder von ihren Müttern kommt, unter denselben personellen Konstellationen aus Richter, Jugendamt und Verfahrensbeistand, die dann standardisiert dieselben Maßnahmen einleiten:

Umgangspflege, begleitete Umgänge, Familienhilfe und die Einbindung bestimmter, regelmäßig beauftragter Träger, stets mit denselben formelhaften Begründungen und unter dem Deckmantel des sogenannten Kindeswohls.

Was sich hier abzeichnet, ist keine Einzelfallproblematik, sondern ein institutionelles Muster.

Ich werde dieses Muster öffentlich machen.

Die Sichtbarmachung erfolgt durch ein publizistisches Projekt, eine datenbankgestützte Auswertung und die mediale Aufarbeitung.

5. Unvollständige Würdigung der erhobenen Vorwürfe

Die Einstellungsverfügung vom 01.09.2025 bezieht sich ausdrücklich nur auf den Vorwurf der Kindesentziehung nach § 235 Abs. 1 StGB und auf den Nachtrag vom 16.08.2025 gegen Frau Ellingaus.

Sämtliche weiteren Strafanzeigen und Nachträge, die nachweislich im selben Aktenzeichen (██████████) eingereicht wurden, bleiben unerwähnt.

Im Einzelnen wurden folgende Anzeigen und Nachträge eingereicht:

- 1. 16.07.2025 - Hauptanzeige: Kindesentziehung, Rechtsbeugung, Falschbeurkundung im Amt u. a. (**Anlage 8**)**
- 2. 28.07.2025 - Nachtrag: Protokollfälschung durch Richterin Schäder, strukturelle Kindesentziehung (**Anlage 9**)**
- 3. 31.07.2025 - Nachtrag: dokumentierte Gewalt, institutionelles Wegsehen (**Anlage 10**)**
- 4. 06.08.2025 - Nachtrag: rechtswidrige Trennung durch Richter Zweifel, systematische Verfahrensverletzungen (**Anlage 11**)**
- 5. 16.08.2025 - Anzeige gegen Frau Ellinghaus, Jugendamt Steglitz-Zehlendorf (**Anlage 12**)**
- 6. 18.07.2025 - gesonderte Strafanzeige gegen Verfahrensbeistandin Ann-Marie Steiger (**Anlage 13**)**

Diese Anzeigen umfassen mehr als vier voll bestückte Aktenordner an Beweismaterial, darunter Transkripte, Tonaufnahmen, schriftliche Stellungnahmen, Gerichtsbeschlüsse, Chatverläufe, medizinische Gutachten und offizielle Aktenauszüge.

Es werden schwerwiegende Straftatbestände benannt und mit konkreten Beweismitteln untermauert, darunter insbesondere:

- Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)
- Urkundenfälschung im Amt (§ 348 StGB)
- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)

Es findet keine strafrechtliche Prüfung, keine Differenzierung der Tatkomplexe und keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkreten Vorwürfen statt.

Damit verfehlt die Einstellungsverfügung sowohl inhaltlich als auch rechtlich ihren Zweck.

Die Nichterwähnung sämtlicher Tatbestände außerhalb von § 235 StGB ist entweder ein gravierendes Bearbeitungsversäumnis, oder ein Versuch, die juristische Reichweite des Strafantrags bewusst zu verengen.

Beides ist rechtsstaatlich nicht hinnehmbar.

6. Ich habe mich bewusst dagegen entschieden, zu jedem Einzelfall eine separate Strafanzeige zu stellen, denn das Entscheidende ist nicht nur der einzelne Vorgang, sondern das strukturierte Zusammenwirken der Beteiligten, in unterschiedlichen Rollen, aber immer mit dem gleichen Ziel:

der Trennung des Kindes von seiner Mutter unter Missbrauch rechtsstaatlicher Mittel.

Die Staatsanwaltschaft ist offenbar weder in der Lage noch willens, die vorgetragenen Vorgänge als einheitliches Gesamtgeschehen zu erkennen und die darin liegende Gewalt gegen mein Kind und gegen mich zu erfassen.

Frau Lösing, die mit der Akte betraut wurde, war nachweislich erst am 28.08.2025 wieder im Dienst und verfügte am 01.09.2025 bereits die Einstellung.

Abgesehen von dieser offensichtlichen Nachlässigkeit stellt sich die weitaus schwerwiegenderen Frage, ob die zuständige Staatsanwältin überhaupt über die kognitiven Voraussetzungen verfügt, die Komplexität der Vorgänge zu erfassen, und darüber hinaus in der Lage ist, die darin liegende Gewalt gegen mein Kind und mich als solche zu erkennen.

Denn wer eine solch substanzielle, beweisgestützte Strafanzeige liest, mit dokumentierten Gewaltvorgängen, bewusster institutioneller Täuschung und richterlicher Willkür, und daraus den Schluss zieht, es liege kein Anfangsverdacht vor, der dokumentiert einen tiefgreifenden Verlust an rechtlichem Urteilsvermögen.

Dieses Maß an Entfremdung vom verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Staates wirft nicht nur Zweifel an der persönlichen Eignung zur Ausübung eines hoheitlichen Amtes auf, sondern begründet vielmehr die Annahme, dass hier bereits der objektive Tatbestand einer strukturellen Amtspflichtverletzung oder einer institutionell abgesicherten Mitwirkung an fortgesetzter Kindeswohlgefährdung erfüllt ist, durch willentliche Untätigkeit im Angesicht dokumentierten Unrechts.

**Ich frage die Generalstaatsanwaltschaft, ob innerhalb ihrer Behörde nicht nur die juristische Qualifikation, sondern auch die geistige und ethische Integrität vorhanden ist, die vorliegenden Vorgänge als zusammenhängendes, strafrechtlich relevantes Gesamtgeschehen zu erfassen, und die darin liegende Gewalt gegen ein Kleinkind und seine Mutter als das zu erkennen, was sie ist:
ein fortgesetzter Angriff auf höchstpersönliche Rechtsgüter.**

Falls nicht, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob staatsanwaltliche Entscheidungen auf ein Niveau zugeschnitten werden, das den strukturellen, kognitiven und moralischen Überforderungen des Apparats angepasst ist, und ob Verfahren mangels Wahrnehmungsfähigkeit eingestellt werden.

Ich fordere eine Mitteilung darüber, welche Stelle innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft die weitere Bearbeitung übernimmt und wie sichergestellt wird, dass sämtliche Vorgänge in ihrer sachlichen und strukturellen Bedeutung erfasst werden.

Andernfalls rückt die Generalstaatsanwaltschaft selbst in die Position eines rechtsverletzenden Akteurs, etwa durch Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs. 1 StPO) oder durch Missachtung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG).

7. Am 08.09.25 war ich bei StA lösing um meine eingereichten Unterlagen abzuholen. Sie gab an, das ich meine Unterlagen zurück bekomme, wenn sie das verfahren endgültig eingestellt hat und verweigerte mir eine Erklärung darüber warum sie von zukünftiger endgültiger Einstellung des Verfahrens spricht, wenn sie am 1.9.25 bereits erklärt hat, das sie die Ermittlungen eingestellt hat.

Ich gehe davon aus, das sie die eingereichten Nachträge zur Anzeige vom 16.7.25 meint aber diese wurden, wie auf Seite 6 dieses Schreibens benannt, Nie offiziell mit einem Aktenzeichen benannt.

Auffällig ist die Formulierung von Frau Lösing im Gespräch vom 08.09.2025:
„Wenn ich das Verfahren endgültig eingestellt habe ...“

Diese Aussage legt nahe, dass die Entscheidung zur vollständigen Einstellung sämtlicher Anzeigen bereits feststand, bevor überhaupt eine sachliche Prüfung erfolgte.

Das steht im Widerspruch zur Pflicht zur ergebnisoffenen Ermittlungsführung nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO.

Hinzu kommt, dass Frau Lösing sämtliche Anzeigen offenkundig als ein einheitliches Verfahren behandelt, ohne Differenzierung nach Inhalt, Tatvorwurf oder Beweislage.

Der Eindruck drängt sich auf, dass es ihr nicht darum ging, den Sachverhalt zu prüfen, sondern das Verfahren pauschal zu beenden, unabhängig von Tatbestand, Beweismitteln oder dem Schutzinteresse des betroffenen Kindes.

Die Entscheidung zur Einstellung war offenbar von vornherein beabsichtigt.

Die rechtlich gebotene Auseinandersetzung mit den eingereichten Beweisen ist nicht erfolgt.

8. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau Lösing

Aufgrund der dokumentierten Pflichtverstöße reiche ich mit diesem Schreiben Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwältin Lösing ein.

Die Beschwerde gründet sich auf Verstöße gegen:

- § 160 Abs. 1 StPO - unterlassene Sachverhaltsaufklärung,
- § 152 Abs. 2 StPO - Verstoß gegen das Legalitätsprinzip,
- § 34 BeamtStG - Verletzung der Pflicht zu unparteiischem und rechtmäßigem Handeln,
- Art. 14 Abs. 1 GG - Eigentumsverletzung durch die Verweigerung der Herausgabe der Unterlagen zur Strafanzeige vom 16.07.2025, obwohl die Ermittlungen zu diesem Teil des Verfahrens mit Verfügung vom 01.09.2025 bereits eingestellt wurden.
- Art. 103 Abs. 1 GG - Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Die Ermittlungen sind nicht nachvollziehbar geführt worden.

Die Beweismittel wurden nicht gewürdigt.

Die Gesprächsdokumentation vom 08.09.2025 belegt eine pauschale Einstellungsabsicht.

Wer Entscheidungen dieser Tragweite trifft, ohne die Akte zu kennen, handelt nicht nur pflichtwidrig, sondern gefährdet den Rechtsstaat.

Eine disziplinarische Prüfung ist zwingend erforderlich.

Ingke Klimas

Anlagenverzeichnis

1. Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige gegen OStA Bauer,
14.08.2025

-
- 2. Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 22.08.2025
 - 3. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Berlin, 01.09.2025
 - 4. Strafanzeige vom 10.07.2025 - Subventionsbetrug gegen Praxis Langer
 - 5. Einstellung durch StA Lindner 18.07.2025
 - 6. Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung zum Subventionsbetrug, 31.07.2025
 - 7. Bestätigung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens – OStA Rebentisch
 - 8. Strafanzeige vom 16.07.2025 (Hauptanzeige), 16.07.2025
 - 9. Nachtrag vom 28.07.2025 - Protokollfälschung Richterin Schäder
 - 10. Nachtrag vom 31.07.2025 - dokumentierte Gewalt, institutionelles Wegsehen
 - 11. Nachtrag vom 06.08.2025 - Trennung durch Richter Zweifel
 - 12. Strafanzeige gegen Frau Ellinghaus - Jugendamt, 16.08.2025
 - 13. Strafanzeige gegen Verfahrensbeistandin Ann-Marie Steiger, 18.07.2025